
Umsetzung der 3. EU- Führerscheinrichtlinie mit 19.01.2013



Mitglieder – Information

Stand vom 21.03.2013

1 Einführung

Mit 19.01.2013 wird im gesamten Gebiet der EU die 3. Führerscheinrichtlinie umgesetzt.

Es handelt sich dabei um Gemeinschaftsrecht, das – mit geringen nationalen Spielräumen – in allen EU-Staaten gleichlautend und gleichzeitig umzusetzen ist.

Deshalb finden die meisten Bestimmungen ohne Übergangsfrist mit dem Datum 19.01.2013 unmittelbare Anwendung! Ansonsten würde in der EU unterschiedliches Recht gelten.

Österreich hat diese Vorschriften hauptsächlich mit der 14. FSG-Novelle im Juni 2012 umgesetzt. Dabei ist vor allem der § 41a (Übergangsbestimmungen und bisher erworbene Rechte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG) zu beachten.

Die nachfolgende Aufstellung ist wie folgt aufgebaut:

- Gegenüberstellung neu ab 19.01.2013 – derzeitiger Rechtsbestand
- Inhalt der Rahmenbestimmungen

Hinweis: trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewährleistung für die in diesem Dokument getätigten Aussagen übernommen werden.

Alle Verweise gelten – sofern nichts anders angeführt – für das FSG in der Fassung der 14. Novelle, das KFG nach der 31. Novelle sowie die jeweils nachgeordneten Verordnungen und Erlässe.

Bei Fragen steht Ihnen Fachvertreter Ing. Klaus Köpplinger gerne zur Verfügung (0664 191 44 24).

2 Moped und Microcar

2.1 Übersicht

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Moped & vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	Umfasst	Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	wie bisher	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Ausweis / Führerschein	Mopedausweis mit Eintrag "Motorfahrrad"	Lenkberechtigung Klasse AM mit Führerschein; wenn nur Motorfahrrad oder nur vierrädriges Leichtkraftfahrzeug erworben wird: Code 79.01 bzw. 79.02	
	Mindestalter	Ausbildungsbeginn 14 ½ Jahre; Ausweis mit 15; Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor 16. Lebensjahr	so wie bisher; Führerschein frühestens mit 15. Geburtstag ausgestellt	
	Ärztliche Untersuchung	keine	Nur dann, wenn AM ab dem 20. Geburtstag erworben wird	
	Ausbildungsstätten	Fahrschulen, Clubs, Schulen	dieselben wie bisher	
	Ausbildung	6 UE Theorie; 6 UE Platzausbildung; 2 UE Ausfahrt im Verkehr; vierrädriges Leichtkraftfahrzeug; weitere 6 UE Platzausbildung	wie bisher; KEIN Erste-Hilfe-Kurs!	
	Prüfung	Fragebogen	wie bisher	FSG-PV
	Täglich maximal zulässige Anzahl der Unterrichtseinheiten	unbegrenzt	8 UE	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Gültigkeit	nur in jenen Ländern, die den Mopedausweis ausdrücklich anerkannt haben	in allen EU-Staaten	EU-Recht

2.2 Ablauf des Verfahrens

Moped und Microcar werden Lenkberechtigungen, für die ein Scheckkartenführerschein ausgestellt wird. Kosten dafür derzeit: € 60,50!

- Anmeldung in der Fahrschule, Eingabe der Daten in das FSR, Ausdruck Datenblatt, Unterschrift Antragsteller, Weitergabe des Datenblattes an die Behörde
 - Behörde prüft Verkehrszuverlässigkeit
- Ausbildung und Prüfung wie bisher
 - Fahrschule gibt die Absolvierung der Ausbildung bzw. Prüfung im FSR ein
 - Dabei ist – wenn der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet hat – ein vorläufiger Führerschein aus dem FSR auszudrucken (§ 18 Abs. 1 letzter Satz FSG) und dem Antragsteller zu übergeben; ebenso: Kostenblatt
- Übermittlung des Lichtbildes vermutlich schon vorab an die Behörde, damit der Führerschein nach Einzahlung der Behördengebühren automatisch produziert und per Post an den Antragsteller übermittelt werden kann

2.3 Übergangsbestimmungen

Diese gestalten sich einigermaßen kompliziert. Es kommt dabei auf folgende Parameter an:

- Wann vollendet der Antragsteller das 15. bzw. 20. Lebensjahr?
- Wann hat sich der Antragsteller angemeldet?
 - Achtung: für die Ausbildung in Fahrschulen oder Autofahrerclubs: 14½ Jahre, bei Schulen: KEIN Mindestalter!
- Bis wann wird die Ausbildung bzw. Prüfung positiv absolviert?
- Bis wann wird der Ausweis ausgestellt (auch wenn das NACH dem 15. Bzw. 20 Geburtstag erfolgt!!)

Die nachfolgende Tabelle listet die einzelnen Möglichkeiten auf.

- Rechtsquellen: § 41a Abs. 10 und § 18 Abs. 9 FSG

15. bzw. 20. Geburtstag bis zum	Anmeldung in der Fahrschule	Ausbildung und Prüfung absolviert bis zum	Moepdausweis wird ausgestellt bis zum	Ausbildungsablauf	Prüfungsablauf	Ärztliche Untersuchung	ausgestellt wird	
18.01.2013	BIS ZUM 18.01.2013 (ohne Einrechnung der Ausbildungszeit)	18.01.2013	18.01.2013	wie bisher	wie bisher	nein	Mopedausweis	
			30.04.2013	wie bisher	wie bisher	nein	Scheckkartenführerschein	
			NACH DEM 30.04.2013	höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist	Scheckkartenführerschein	
		30.04.2013	30.04.2013	30.04.2013	wie bisher	wie bisher	nein	Scheckkartenführerschein
				NACH DEM 30.04.2013	höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist	Scheckkartenführerschein
				ab dem 01.05.2013	ab dem 01.05.2013	höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist
30.04.2013	30.04.2013	30.04.2013	30.04.2013	wie bisher	wie bisher	nein	Scheckkartenführerschein	
			NACH DEM 30.04.2013	höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist	Scheckkartenführerschein	
			ab dem 01.05.2013	ab dem 01.05.2013	höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist	Scheckkartenführerschein
Egal	AB DEM 19.01.2013			höchstens 8 UE Ausbildung pro Tag	wie bisher	nur wenn Antragsteller bereits 20 Jahre alt ist	Scheckkartenführerschein	

2.4 Ausstellung von Duplikaten „alter“ Mopedausweise ab dem 19.01.2013

Das ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Es ist anstelle eines Duplikats bei der Behörde die Ausstellung eines Scheckkartenführerscheines der Klasse AM zu beantragen.

2.5 Besteht eine Umtauschpflicht für „alte“ Mopedausweise?

Bis zum 19.01.2033 nicht. Bis dahin gelten diese Ausweise innerhalb Österreichs als Führerscheine der Klasse AM.

- Rechtsquellen: §41a Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 FSG

2.6 Darf mit „alten“ Mopedausweisen ab 19.01.2013 außerhalb Österreichs gefahren werden?

Dazu ist ein Scheckkartenführerschein notwendig. „Alte“ Mopedausweise müssten bei der Behörde gegen einen Führerschein der Klasse AM getauscht werden, um im Ausland fahren zu dürfen.

3 Klasse A1

3.1 Übersicht

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen	
Klasse A1	Umfasst	n/v	Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 cm ³ , mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW	beschlossen mit 14. FSG-Novelle	
	Mindestalter		Ausbildungsbeginn: 15 ½; praktische Prüfung: 16. Geburtstag		
	Ärztliche Untersuchung		wie bei bisheriger Klasse A		
	Ausbildungsstätten			Fahrschulen	bestehendes Recht (KFG)
	Ausbildung			12 UE; ergänzt um den Ausbildungsinhalt "Erlangung von Risikokompetenz" bei der praktischen Ausbildung (2UE); 4 UE Platzausbildung	KDV
	Anerkennung von Code 111			6 UE von Code 111 werden anerkannt, wenn Code 111 zwei Jahre ununterbrochen besessen wird	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Prüfung			Theorie: Modul A (und Modul Grundwissen, wenn noch nicht bestanden); Praxis wie bisher bei A	kommt in die FSG-PV
	Prüfungsfahrzeuge			Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen; mindestens 120 cm ³ , mindestens 90 km/h	
	Mehrphase			Fahrsicherheitstraining (inkl. verkehrspsychologisches Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining): 2 bis 12 Monate und Perfektionsfahrt 4 bis 14 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Automatische Erteilung von A2 oder A auf Basis von A1			KEINE automatische Erteilung von A2 oder A	
Gültigkeit		in allen EU-Staaten	EU-Recht		

3.2 Voraussetzungen für Fahrlehrer der Klasse A1

Diese müssen neben der Fahrlehrerberechtigung für die Klasse A1 (= A) eine Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz aufweisen

- Rechtsquellen: § 64b Abs. 5 KDV und § 64f KDV

3.2.1 Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz

- Nur bei ermächtigten Ausbildungsstätten
- Dauer: 8 UE

3.2.2 Wann muss diese Zusatzausbildung vorliegen?

- Immer, wenn Kandidaten der Klasse A1 ausgebildet werden (unabhängig davon, ob Platzausbildung oder Ausbildung im Verkehr)

4 Klasse A2

4.1 Übersicht

Klasse A2	Umfasst	Vorstufe A beschränkt die Lenkberechtigung für die Klasse A auf das Lenken von Leichtmotorrädern	Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Mindestalter	bisher: Unterklasse Av	Ausbildungsbeginn: 17 ½; (in Verbindung mit L17: 16); praktische Prüfung: 18. Geburtstag	
	Ärztliche Untersuchung		wie bei bisheriger Klasse A	
	Ausbildungs-stätten		Fahrschulen	bestehendes Recht (KFG)
	Ausbildung		12 UE (4 Platzausbildung)	KDV
	Anerkennung von Code 111		wird nichts anerkannt	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Prüfung		Theorie: Modul A (und Modul Grundwissen, wenn noch nicht bestanden); Praxis wie bisher bei A	FSG-PV
	Prüfungsfahrzeuge		Krafträder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mindestens 395 cm³ und einer Leistung von mindestens 20 kW und höchstens 35 kW	kommt in die FSG-PV
	Mehrphase		NUR WENN NICHT SCHON BEI A1 ABSOLVIERT: Fahrsicherheitstraining (inkl.verkehrspsychologisches Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining): 2 bis 12 Monate und Perfektionsfahrt 4 bis 14 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Gültigkeit		in allen EU-Staaten	EU-Recht
	Automatische Erteilung von A auf Basis von A2 (bzw. Av)		Automatisch 2 Jahre nach Erteilung von Av	KEINE automatische Erteilung von A
	Umstieg von A1 auf A2	n/v	Voraussetzungen: zwei Jahre Besitz von A1 UND Mehrphase A1 absolviert. Dann entweder: 7 UE praktische Ausbildung auf einem A2-Fahrzeug ODER praktische Fahrprüfung auf einem A2-Fahrzeug	

4.2 Übergangsbestimmungen

4.2.1 Kunde erwirbt VOR dem 19.01.2013 die Klasse Av. Was ändert sich für ihn mit 19.01.2013?

Nichts. Die Klasse Av gilt automatisch als Lenkberechtigung Klasse A2.

- Die zweite Ausbildungsphase ist nach den bis 19.01.2013 geltenden Bestimmungen zu absolvieren (also „nur“ Fahrsicherheitstraining und keine zusätzliche Perfektionsfahrt mit dem Motorrad).
 - Rechtsquelle: § 41a Abs. 8 FSG.

4.2.1.1 Wie sieht es in diesem Fall mit dem Aufstieg auf Klasse A aus?

Genau genommen wird derzeit mit der Klasse Av auch schon die Klasse A erteilt (allerdings darf sie erst mit einem Datum zwei Jahre nach dem Erteilungsdatum Av ausgeübt werden). Daher gilt: zwei Jahre nach Erteilung von Av haben diese Personen automatisch eine Lenkberechtigung der Klasse A.

- Es ist KEINE neuerliche praktische Fahrprüfung oder Schulung (7 UE) erforderlich.
 - Rechtsquelle: § 41a Abs. 5 FSG.

4.3 Wie sieht eine allfällige Kombinationsausbildung von A2 und L17 aus?

Ausbildungsbeginn für Klasse A2 mit 16 Jahren möglich; Ablegung der praktischen Fahrprüfung A2: frühestens am 18. Geburtstag.

5 Klasse A

5.1 Übersicht

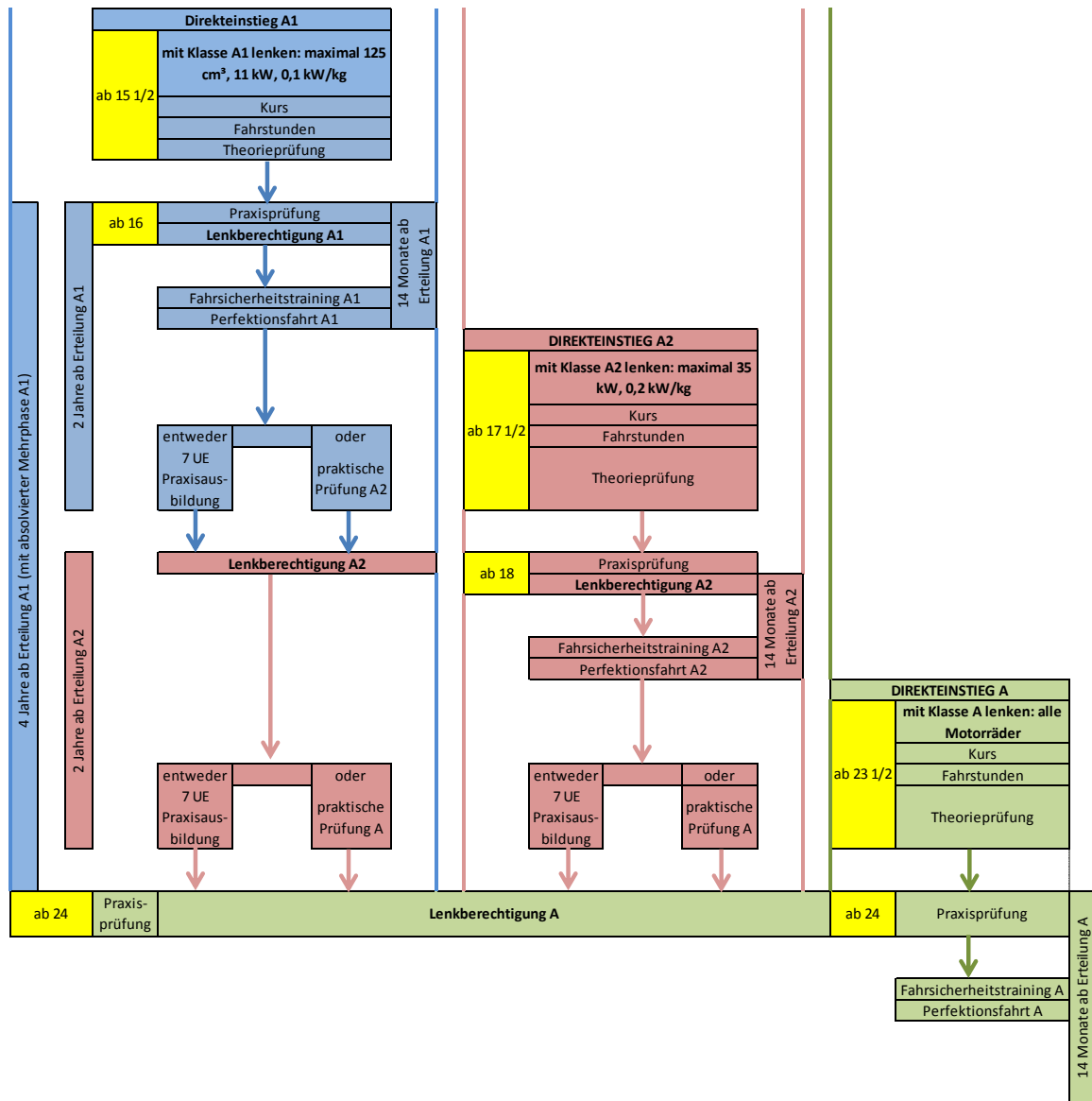
Klasse A	Umfasst	Motorräder und Motorräder mit Beiwagen sowie Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt	Motorräder mit oder ohne Beiwagen und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Mindestalter	21 (oder automatisch 2 Jahre nach Erteilung von Av)	Ausbildungsbeginn: 23 ¼; praktische Prüfung: 24. Geburtstag (AUSSER wenn A2 vorhanden ist: dann 2 Jahre nach Erteilung von A2)	
	Ärztliche Untersuchung	bisher: Klasse A	wie bei bisheriger Klasse A	bestehendes Recht (KFG)
	Ausbildungsstätten		Fahrschulen	
	Ausbildung		wie bisher bei Klasse A; Gesamtzahl von 12 UE bleibt	KDV
	Anerkennung von Code 111		wird nichts anerkannt	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Prüfung		Theorie: Modul A (und Modul Grundwissen, wenn noch nicht bestanden); Praxis wie bisher bei A	FSG-PV
	Prüfungsfahrzeuge		Krafträder ohne Beiwagen mit einer Leermasse von mindestens 180 kg, einem Hubraum von mindestens 595 cm³ und einer Leistung von mindestens 50 kW	kommt in die FSG-PV
	Mehrphase		NUR WENN NICHT SCHON BEI A1 ODER A2 ABSOLVIERT: Fahrsicherheitstraining (inkl. verkehrspsychologisches Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining): 2 bis 12 Monate und Perfektionsfahrt 4 bis 14 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Gültigkeit		in allen EU-Staaten	EU-Recht
	Automatische Erteilung von A2 oder A auf Basis von A1 (bzw. Av)	n/v	KEINE automatische Erteilung von A	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Umstieg von A1 auf A		Anrechnung nur wenn: * 24 Jahre alt * Mindestens vier Jahre Besitz von A1 * Zweite Ausbildungsphase mit A1 absolviert In diesem Fall: nur praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A	
	Umstieg von A2 auf A		Voraussetzungen: zwei Jahre Besitz von A2 UND Mehrphase A2 absolviert. Dann entweder: 7 UE praktische Ausbildung auf einem A-Fahrzeug ODER praktische Fahrprüfung auf einem A-Fahrzeug	

5.2 Kunde erwirbt VOR dem 19.01.2013 die Klasse A im Direkteinstieg. Was ändert sich für ihn mit 19.01.2013?

Nichts.

- Die zweite Ausbildungsphase ist nach den bis 19.01.2013 geltenden Bestimmungen zu absolvieren.
 - Rechtsquelle: § 41a Abs. 8 FSG.

5.3 Darstellung: Ablauf der A-Ausbildungen ab 19.01.2013



6 Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben Klasse A1 / A2 / A per 19.01.2013

6.1 Grundausbildung - Direkteinstieg

	A1	A2	A
Beginn ab	15 ½	17 ½ (mit L17: 16)	23 ½
Theoriekurs	8 UE	8 UE	8 UE
Prüfungsmodul	A	A	A
Fahrlektionen insgesamt	Mindestens 12	Mindestens 12	Mindestens 12
Fahrlektionen Platz	Kein fixer Anteil	Kein fixer Anteil	Kein fixer Anteil
Fahrlektionen Verkehr	Mindestens 8	Mindestens 8	Mindestens 8
Anzahl Teilnehmer dabei	Keine besondere Vorschrift Anrechnung der UE pro Teilnehmer: $\frac{\text{Anzahl der UE am Platz} \times \text{Anzahl der Motorräder}}{\text{Anzahl der Teilnehmer}}$		
Fahrlektionen im Verkehr	Mindestens 8	Mindestens 8	Mindestens 8
Anzahl der Teilnehmer dabei	1 Fahrlehrer und 1 Fahrschüler	1 Fahrlehrer und 1 Fahrschüler	1 Fahrlehrer und 1 Fahrschüler
Schulfahrzeug	Motorrad der Klasse A1 (Teile der Ausbildung auch mit A2 oder A möglich)	Motorrad der Klasse A2 (Teile der Ausbildung auch mit A1 oder A möglich)	Motorrad der Klasse A (Teile der Ausbildung auch mit A1 oder A2 möglich)
Fahrprüfung ab	16	18	24
Prüfungsfahrzeug Bis 31.12.2013	Einspuriges Kraftrad der Klasse A1 ohne Beiwagen	Einspuriges Kraftrad der Klasse A2 oder A ohne Beiwagen	Einspuriges Kraftrad der Klasse A ohne Beiwagen
	Mindestens 120 cm ³	Mindestens 395 cm ³	Mindestens 595 cm ³
	Mindestens 90 km/h	Mind. 25 kW	Mindestens 40 kW
Prüfungsfahrzeug Ab 01.01.2014	Einspuriges Kraftrad der Klasse A1 ohne Beiwagen	Einspuriges Kraftrad der Klasse A2 ohne Beiwagen	Einspuriges Kraftrad der Klasse A ohne Beiwagen
	Mindestens 120 cm ³	Mindestens 395 cm ³	Mindestens 595 cm ³
	Mindestens 90 km/h	20 kW bis 35 kW	Mindestens 50 kW
Anmerkungen		Bis Ende 2013 dürfen für die Prüfung der Klasse A2 auch Motorräder der Klasse A verwendet werden	Motorräder der Klasse A, die den Vorschriften 2013 entsprechen und bis 31.12.2013 in den Fahrschulbetrieb genommen wurden, dürfen bis 31.12. 2018 verwendet werden

6.2 Mehrphase A (nur nach Direkteinstieg!)

6.2.1 Fahrsicherheitstraining

	A1	A2	A
Beginn ab	2 Monate nach Erteilung A1	2 Monate nach Erteilung A2	2 Monate nach Erteilung A
Bis zu	12 Monate nach Erteilung A1	12 Monate nach Erteilung A2	12 Monate nach Erteilung A
Dauer	6 UE	6 UE	6 UE
Inhalte	1 UE Theorie 5 UE Praxis 1,5 UE Psych. 1,5 UE GWT	1 UE Theorie 5 UE Praxis 1,5 UE Psych. 1,5 UE GWT	1 UE Theorie 5 UE Praxis 1,5 UE Psych. 1,5 UE GWT
Fahrzeuge - Anzahl	Ein Motorrad je TN	Ein Motorrad je TN	Ein Motorrad je TN
Fahrzeugklasse	A1	A1 oder A2	A1 oder A2 oder A

6.2.2 Perfektionsfahrt

	A1	A2	A
Beginn ab	4 Monate nach Erteilung A1	4 Monate nach Erteilung A2	4 Monate nach Erteilung A
Bis zu	14 Monate nach Erteilung A1	14 Monate nach Erteilung A2	14 Monate nach Erteilung A
Dauer	1 UE Fahrt 1 UE Gespräch (alternierend)	1 UE Fahrt 1 UE Gespräch (alternierend)	1 UE Fahrt 1 UE Gespräch (alternierend)
Fahrzeuge - Anzahl	Ein Motorrad je TN	Ein Motorrad je TN	Ein Motorrad je TN
Fahrzeugklasse	A1	A1 oder A2	A1 oder A2 oder A

6.3 Erweiterungsausbildung

	von Code 111 auf A1	Von A1 auf A2		Von A1 auf A	Von A2 auf A	
		Variante Prüfung	Variante Aufschulung		Variante Prüfung	Variante Aufschulung
Beginn ab	2 Jahre Besitz von B mit Code 111	2 Jahre Besitz A1		4 Jahre Besitz A1	2 Jahre Besitz A2	
Theoriekurs	8 UE	Nicht erforderlich		Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	
Prüfungsmodul	A	Nicht erforderlich		Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	
Fahrlektionen Platz	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	3 (oder 4)	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	3 (oder 4)
Anzahl Teilnehmer Platz	Nicht erforderlich		1 Fahrlehrer bis 10 Fahrschüler			1 Fahrlehrer bis 10 Fahrschüler
Anzahl Schulfahrzeuge	Ein eigenes Motorrad je TN		Ein eigenes Motorrad je TN			Ein eigenes Motorrad je TN
Fahrlektionen insgesamt	Mindestens 6					
Fahrlektionen im Verkehr			3 (oder 4)			3 (oder 4)
Anzahl Teilnehmer Verkehr	1 Fahrlehrer und 1 Fahrschüler		1 Fahrlehrer und bis 2 Fahrschüler			1 Fahrlehrer und bis 2 Fahrschüler
Schulfahrzeug	Motorrad der Klasse A1		Motorrad der Klasse A2			Motorrad der Klasse A
Fahrprüfung ab	24 (außerdem: 5 Jahre B und weitere 2 Jahre Code 111)		2 Jahre Besitz Klasse A1			Nicht erforderlich
Prüfungsfahrzeug	Siehe Direkt-einstieg	Siehe Direkt-einstieg	Nicht erforderlich	Siehe Direkt-einstieg	Siehe Direkt-einstieg	Nicht erforderlich

Anmerkungen:

- Ist jemand weniger als 2 Jahre im Besitz der nächstniedrigeren Klasse und erreicht das Mindestalter der nächsthöheren Klasse, so ist ein Aufstieg auf die nächsthöhere Klasse möglich, allerdings nur mit der Variante Prüfung (Voraussetzung: Mehrphasenausbildung ist abgeschlossen).
- Hat sich jemand für die Variante Prüfung entschieden, so kann er jederzeit zur Variante Aufschulung wechseln (auch nach einem negativen Prüfungserfolg).

7 Klasse B – vorgezogene Lenkberechtigung (L17) ab 19.01.2013

7.1 Ausbildungsbeginn L17

Die Ausbildung kann schon mit 15 ½ Jahren begonnen werden. Es ist weiter möglich, sowohl den Grundkurs für alle Führerscheinklassen als auch den spezifischen Teil Klasse B „in einem“ zu absolvieren.

- Rechtsquelle: § 19 Abs. 1 FSG

7.2 Theorieprüfung L17

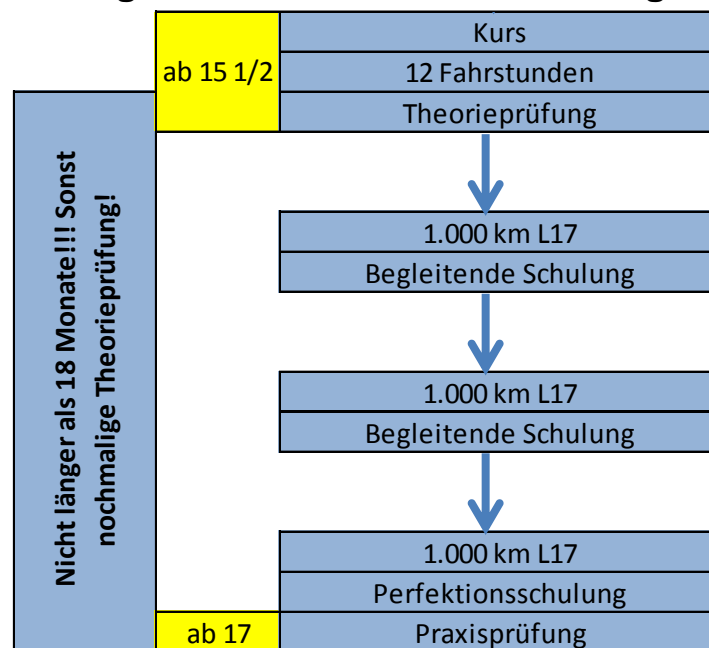
Die Theorieprüfung kann – wenn die komplette Theorieausbildung absolviert wurde – bereits mit 15½ Jahren (plus Ausbildungszeit) absolviert werden.

- Rechtsquelle: § 19 Abs. 8 letzter Satz

- **Diese Regelung gilt auch für Kunden, die VOR dem 19.01.2013 mit der L17-Ausbildung begonnen haben!**

Achtung: da die Prüfung auch in diesem Fall nur 18 Monate gilt, müssen die restliche Ausbildung (3.000 km) und die praktische Prüfung innerhalb dieser Frist absolviert werden. Ansonsten müsste die Theorieprüfung nochmals abgelegt werden!

7.3 Darstellung: Ablauf der L17 – Ausbildung ab 19.01.2013



7.4 Vorgezogene Lenkberechtigung Klasse B (L17) in Verbindung mit Lenkberechtigungsklassen A1, A2 oder F

	L17		L17 & F		L17 & A1		L17 & A2		L17 & A1 & F	
Einreichen und Ausbildungsbeginn:			F:	15 1/2 Jahre	A1:	15 1/2 Jahre	A2:	16. Geburtstag	F:	15 1/2 Jahre
	L17:	15 1/2 Jahre	L17:		L17:		15 1/2 Jahre	L17:	15 1/2 Jahre	
Grundkurs:	20 Lektionen (voraussichtlich!)									
Zusatzkurse:			F:	4 Lektionen					F:	4 Lektionen
	L17:	B-Stoff (maximal 12 Lektionen)	L17:	B-Stoff (maximal 12 Lektionen)	L17:	B-Stoff (maximal 12 Lektionen)	L17:	B-Stoff (maximal 12 Lektionen)	L17:	B-Stoff (maximal 12 Lektionen)
Geltungsdauer der Ausbildung bis zur Prüfung:			F:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung					F:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung
	L17:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung	L17:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung	L17:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung	L17:	18 Monate nach Abschluss der Ausbildung	L17:	
Prüfung Theorie frühestens:			F:	15 1/2 plus Ausbildungszeit					F:	15 1/2 plus Ausbildungszeit
	L17:	15 1/2 plus Ausbildungszeit	L17:	15 1/2 plus Ausbildungszeit	L17:	15 1/2 plus Ausbildungszeit	L17:	15 1/2 plus Ausbildungszeit	L17:	
Die Theorieprüfung muss NOCHMAL abgelegt werden, wenn die praktische Prüfung nicht innerhalb von Monaten nach dem Bestehen der Theorieprüfung bestanden wird:	18 Monate									
Prüfung Praxis frühestens:			F:	16. Geburtstag					F:	16. Geburtstag
	L17:	17. Geburtstag	L17:	17. Geburtstag	L17:	17. Geburtstag	L17:	17. Geburtstag	L17:	17. Geburtstag
Nachfahrt:	Nein									
Arzt muss eventuell nochmals gemacht werden:	wenn die praktische Prüfung für L17 innerhalb von 18 Monaten nach der Untersuchung bestanden wird: nein!	wenn die praktische Prüfung für L17 und F innerhalb von 18 Monaten nach der Untersuchung bestanden wird: nein!	wenn die praktische Prüfung für L17 und A1 innerhalb von 18 Monaten nach der Untersuchung bestanden wird: nein!	wenn die praktische Prüfung mit L17 innerhalb von 18 Monaten nach der Untersuchung bestanden wird: für diese Klasse nein!	Da die praktische Prüfung für Klasse A2 erst mit 18 Jahren absolviert werden darf: für Klasse A2 wahrscheinlich ja!!				wenn die praktische Prüfung für L17 und F und A1 innerhalb von 18 Monaten nach der Untersuchung bestanden wird: für diese Klassen nein!	

7.5 Vorgezogene Lenkberechtigung Klasse B (L17) in Verbindung mit „Code 96“ für das Ziehen von Anhängern

Da der „Code 96“ Bestandteil der Lenkberechtigung B und keine eigene Führerscheinklasse ist, kann die dazu notwendige Ausbildung bereits im Rahmen der Ausbildung zur vorgezogenen Lenkberechtigung B (L17) absolviert und er von Anfang an in den Führerschein eingetragen werden.

- Rechtsquelle: § 1 Abs. 2 Zif. 2c FSG

Zum „Code 96“ siehe unten!

8 Klasse B – Code 111

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Code 111 (125 cm ³ mit Klasse B)	Umfasst	Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW	Krafträder der Klasse A1 (ACHTUNG: im Rahmen der Klasse B, es wird also KEINE Lenkberechtigung der Klasse A1 erworben!!!)	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Voraussetzungen	Lenkberechtigung Klasse B seit 5 Jahren	wie bisher	
	Ärztliche Untersuchung	keine eigene	wie bisher	
	Ausbildungsstätten	Fahrschulen und Clubs	dieselben wie bisher	
	Ausbildung	6 h Platzausbildung	6 UE Platzausbildung	
	Prüfung	keine	wie bisher	
	Gültigkeit	nur in jenen Ländern, die den Code 111 ausdrücklich anerkannt haben	nur in Österreich	EU-Recht

Hier ändert sich an den Bestimmungen nichts. Da der „Code 111“ ab 19.01.2013 im EU-Recht nicht mehr existiert, beschränkt sich die Gültigkeit auf Österreich.

9 Klasse B – Ziehen von Anhängern

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Anhänger mit Klasse B	Umfasst	a) leichte Anhänger b) Anhänger, deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 750 kg beträgt, deren die höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges NICHT übersteigt und die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 3,5 t NICHT übersteigt	a) einen leichten Anhänger, b) falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg nicht übersteigt	beschlossen mit 14. FSG-Novelle

Die gesetzliche Einschränkung, dass Kraft Lenkberechtigung das Gewichtsverhältnis zwischen höchster zulässiger Gesamtmasse des Anhängers und der Eigenmasse des Zugfahrzeuges beschränkt ist, entfällt.

- Rechtsquelle: § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b FSG

Damit gilt ab 19.01.2013:

Zugfahrzeug	Darf folgenden Anhänger ziehen	Maximal zulässiges Gewicht der Fahrzeugkombination
Klasse B (im Normalfall: Kraftwagen mit höchster zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg)	einen leichten Anhänger (mit höchster zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)	3.500 + 750 = 4.250 kg
	einen anderen als leichten Anhänger (mit höchster zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg)	3.500 kg
Unabhängig davon sind allfällige technische und Zulassungsbedingungen zu beachten!		

10 Klasse B – Code 96

10.1 Übersicht

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Anhänger mit Klasse B und Code 96	Umfasst	n/v	falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 4250 kg beträgt;	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Ärztliche Untersuchung		Nein	
	Ausbildungsstätten		Fahrschulen	
	Ausbildung		7 UE theoretische und praktische Ausbildung	
	Prüfung		Nein	KDV
	Schulfahrzeuge		Schulfahrzeug der Klasse mit einem Anhänger. Die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination muss mehr als 3.500 kg betragen Die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers muss mindestens 1 000 kg betragen und die tatsächliche Gesamtmasse muss mindestens 800 kg betragen <small>(Anmerkung: das sind dieselben Anhänger wie bei Klasse BE)</small>	
	Gültigkeit		in allen EU-staaten	

Mit dem „Code 96“ wird es möglich, im Rahmen **jeder** Ausbildung zum Erwerb einer Lenkberechtigung Klasse B (oder als Zusatzausbildung bei einer bestehenden Lenkberechtigung Klasse B) das Recht zum Ziehen anderer als leichter Anhänger zu erwerben, solange die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen von Zugfahrzeug und Anhänger 4.250 kg nicht übersteigt.

Es gibt dabei keine Wartefrist, in der die Klasse B besessen werden muss. Daher kann der „Code 96“ gemeinsam mit der Klasse B erworben werden.

- Rechtsquelle: § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c FSG

10.2 Klasse B – Code 96 – Ausbildungsbestimmungen

3 Unterrichtseinheiten Theorie und 4 Unterrichtseinheiten Praxis.

10.3 Klasse B – Code 96 bei vorhandenen Klassen B und F und Praxis im Ziehen von anderen als leichten Anhängern

Für das Erwerben einer Lenkberechtigung BE gibt es im § 2 Abs. 3 Zif. 9 FSG eine Sonderbestimmung.

Personen, die

- seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klassen B und F sind
- glaubhaft machen, dass sie in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen haben
- keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen

müssen nur die praktische Fahrprüfung der Klasse BE ablegen.

ACHTUNG: mangels entsprechender gesetzlicher Regelung ist das beim Erwerb des **Code 96 zur Klasse B NICHT anwendbar!** Daher müssen auch diese Personen die volle Schulung (3 UE Theorie und 4 UE Praxis) absolvieren, um die Bestätigung zum Eintrag des Code 96 zu erhalten!

10.4 Lehrberechtigte für die Theorie bei „Code 96“

Fahrschullehrer für Klasse	Notwendige Zusatzqualifikation
B	Code 96 plus 8-stündiges Zusatzseminar
B mit Code 96	8-stündiges Zusatzseminar
BE, C1E, CE, D1E, DE	keine

10.5 Lehrberechtigte für die Praxis bei „Code 96“

Fahr- und Fahrschullehrer für Klasse	Notwendige Zusatzqualifikation
B	Code 96 plus 8-stündiges Zusatzseminar
B mit Code 96	8-stündiges Zusatzseminar
BE, C1E, CE, D1E, DE	keine

10.6 „Code 96“ – Anrechnung auf BE

Hat jemand den „Code 96“ im Führerschein eingetragen und möchte später auf die Klasse BE erweitern, dann ist keine weitere Ausbildung erforderlich. Es genügt die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung.

- Rechtsquelle: § 2 Abs. 3 Ziff. 10 FSG

10.7 Dürfen die Lehrberechtigten für „Code 96“ auch Bewerber um eine Lenkberechtigung BE ausbilden?

Da die Ausbildung für „Code 96“ inhaltlich und zeitlich mit der für die Führerschein-klasse BE vorgeschriebenen Ausbildung gleich ist und diese ersetzt: ja!

11 Klasse BE

11.1 Übersicht

Klasse BE	Umfasst	derzeit: B+E: Kraftwagen der Klasse B mit denen Anhänger gezogen werden, deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 750 kg beträgt und entweder die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges übersteigt oder die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 3,5 t übersteigt	Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg;	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Höchste zulässige Gesamtmasse des gezogenen Anhängers	Von der Lenkberechtigung her nicht beschränkt (nur von der Art der Bremse bzw. der höchsten zulässigen Anhängelast des Zugfahrzeuges)	maximal 3500 kg	
	Ausbildung	Theorie: 4 UE, Praxis: 2 UE (außer bei vorhandener Klasse F und Praxis im Ziehen von anderen als leichten Anhängern)	Theorie: 3 UE, Praxis: 3 UE (außer bei vorhandener Klasse F und Praxis im Ziehen von anderen als leichten Anhängern)	KDV
	Prüfung	Theorie: Computerprüfung EzuB, Praxis: 40 Minuten	Theorie: Modul BE, Praxis: 40 Minuten	FSG-PV
	Erweiterung von B mit Code 96 auf BE	n/v	Entfall der theoretischen und praktischen Ausbildung; Theorie- und Praxisprüfung sind abzulegen	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Gültigkeit	unverändert		bestehendes Recht (KFG)

11.2 Klasse BE – Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Klasse B+E

Datum	Zugfahrzeug	Darf folgenden Anhänger ziehen	Maximal zulässiges Gewicht der Fahrzeugkombination
Bis zum 18.01.2013: Klasse B+E	Klasse B (im Normalfall: Kraftwagen mit höchster zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg)	Jeden Anhänger	3.500 + XXX kg (KEIN Gewichtslimit des Anhängers!)
Ab dem 19.01.2013: Klasse BE		Jeden Anhänger, der nicht mehr als 3.500 kg höchste zulässige Gesamtmasse hat	3.500 kg + 3.500 kg = 7.000 kg
Unabhängig davon sind allfällige technische und Zulassungsbedingungen zu beachten!			

Ab 19.01.2013 benötigt man für den Fall, dass Anhänger mit mehr als 3.500 kg höchster zulässiger Gesamtmasse im mit einem Zugfahrzeug der Klasse B gezogen werden soll, entweder eine Lenkberechtigung der Klasse B+E die vor dem 19.01.2013 erteilt wurde oder die Klasse C1E!

- Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 Ziff. 6 FSG

11.3 Klasse BE: Möglichkeiten zum Erwerb

Vorhandene Lenkberechtigung bzw. in Ausbildung für	Voraussetzung	Ärztliche Untersuchung	Theorieausbildung	Praxisausbildung	Theorieprüfung	Praxisprüfung
B	keine	Ja (wenn vorhandenes Gutachten älter als 18 Monate)	Ja (3 UE)	Ja (4 UE)	Ja	Ja
B & Code 96	Code muss im Führerschein eingetragen sein	Ja (wenn vorhandenes Gutachten älter als 18 Monate)	Nein	Nein	Ja	Ja
B & F	- Drei Jahre Besitz der Klassen B und F und - das glaubhaft gemacht wird, dass in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen wurden	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

12 Klasse D1

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Klasse D1	Umfasst	n/v	Kraftwagen mit mehr als acht aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern;	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Mindestalter		Ausbildungsbeginn: 20 %; praktische Prüfung: 21. Geburtstag	
	Ärztliche Untersuchung		wie bei Klasse D	
	Erste-Hilfe-Kurs		16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs	bestehendes Recht (KFG)
	Ausbildungsstätten		Fahrschulen	
	Ausbildung		Theorie: D1 von B 8 UE, D1 von C1 / C 4 UE; Praxis: B & D1: 8 B, 12 D1; B auf D1: 8 UE, C1 auf D1: 4 UE	KDV
	Prüfung		Theorie: Modul D1; Praxis: 60 Minuten	FSG-PV
	Prüfungsfahrzeuge		Fahrzeuge der Klasse D1, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg und einer Mindestlänge von 5 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; ausgestattet mit einem Antiblockiersystem und einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 beschrieben ist	
	Gültigkeit		in allen EU-Staaten	

Neu eingeführt wird die Klasse D1.

- Achtung: da im Regelfall mit diesen Autobussen gewerblich Personen befördert werden, ist zusätzlich zur Lenkberechtigung Klasse D1 auch die Berufskraftfahrer-Grundqualifikation („Code 95“) notwendig. Sollte später auf die Lenkberechtigung D erweitert werden, muss diese nicht nochmals abgelegt werden.

13 Klasse D1E

	Thema	Derzeit	Neu ab 19.01.2013	Anmerkungen
Klasse D1E	Umfasst	n/v	falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;	beschlossen mit 14. FSG-Novelle
	Mindestalter		Ausbildungsbeginn: 20 %; praktische Prüfung: 21. Geburtstag	
	Ärztliche Untersuchung		wie bei Klasse D1	
	Erste-Hilfe-Kurs		es genügt der bei Klasse D1 bereits absolvierte Kurs	FSG-DV
	Ausbildungsstätten		Fahrschulen	bestehendes Recht (KFG)
	Ausbildung		Theorie: 6 UE, Praxis: 4 UE, von D1 auf D1E: 3 UE	KDV
	Prüfung		Theorie: Modul E, Praxis: 60 Minuten	FSG-PV
	Prüfungsfahrzeuge		Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 250 kg, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Körper zu bestehen, der mindestens 2 m breit und hoch ist; der Anhänger ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 800 kg zu verwenden	
	Gültigkeit		in allen EU-Staaten	

Neu eingeführt wird die Klasse D1E.

- D1E umfasst auch automatisch die Klasse BE.
- Besitzt jemand die Klasse CE und erweitert seine Lenkberechtigung auf die Klasse D1, dann ist damit automatisch die Klasse D1E erteilt.
 - Achtung: dies gilt NICHT wenn jemand „nur“ die Klasse C1E besitzt und auf D erweitert!

Erstellt von KR Ing. Klaus Köpplinger